



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Standesinitiative von Martin Geiser, EVP / CVP-Fraktion:
Ergänzung von Art. 25a des KVG betreffend die
Pflegefiananzierung**

Autor/in: [Martin Geiser](#)

Mitunterzeichnet von: Altermatt, Augstburger, Beeler, Botti, Fritz, Furer, Gorrengourt, Keller, Meyer, Müller Marie-Therese, Steiner und Weber

Eingereicht am: 21. März 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Grundlage:

1. Die Pflegefinanzierung belastet die Gemeindefinanzen im Kanton Baselland mit jährlich ca. 20 Mio. Franken. Sie basiert auf dem Bundesgesetz KVG, welchem mit Beschluss vom 13.6.2008 der Art. 25a neu eingefügt wurde unter dem Titel "Pflegeleistungen bei Krankheit". Absatz 5 ist so formuliert, dass die Pflegefinanzierung nach dem Giesskannenprinzip funktioniert: Jede Person hat Anrecht auf die Restfinanzierung. Bei wohlhabenden Personen sichert die Restfinanzierung somit das Erbe anstelle der Pflegekosten. Das soll mit dieser Standesinitiative geändert werden.

Absatz 5 des geltenden Art. 25a KVG lautet folgendermassen:

"Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung".

2. Der höchste vom Bundesrat festgesetzte Pflegebeitrag wurde bisher noch nie an die effektiven Pflegekosten angepasst. Da er den Referenzwert sowohl für die Pflegebeiträge der Sozialversicherungen als auch für diejenigen der versicherten Person darstellt und gegenwärtig hinter den steigenden effektiven Pflegekosten zurückbleibt, erhöht sich durch diesen Rückstand der Anteil der Restfinanzierung an der gesamten Pflegefinanzierung. Die öffentliche Hand zahlt überproportional mehr, je grösser dieser Rückstand wird.

Diese Standesinitiative wird in verschiedenen Kantonen eingereicht.

Im Kanton Thurgau haben Vertreter aller Parteien unterschrieben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Art. 25a Absatz 5 des KVG wird mit folgendem Inhalt ergänzt: "Die einzelnen Kantone können bestimmen, dass sie an pflegebedürftige Personen mit hohem Vermögen und/oder hohem Einkommen keine oder reduzierte Leistungen der Restfinanzierung ausschütten. Die Kantone regeln die Einzelheiten."

2. Ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt wird beigefügt: "Der höchste gemäss Absatz 5 vom Bundesrat festgesetzte Pflegebeitrag wird regelmässig den effektiven Pflegekosten angepasst."